

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 81.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 2.

In der Anlage 2 gibt die Staatsregierung eine Übersicht über die Verschuldung der oldenburgischen Landwirtschaft im Jahre 1913 und am 1. Januar 1928 her. Es werden einerseits die ermittelten Gesamtschulden 1913 und andererseits die am 1. Januar 1928 festzustellenden Aufwertungsschulden, neuen dinglichen Schulden und Personalschulden aufgeführt.

Es sei vorweg bemerkt, daß die Feststellungen über die Höhe der Verschuldung der Landwirtschaft am 1. Januar 1928, welche das Landesfinanzamt Oldenburg in dankenswerter Weise getroffen hat, insofern Fehlerquellen nicht ausschließen dürften, als seitens der Ausfüller der Steuererklärungen manche Schuldbeträge aus Unkenntnis der Bedeutung der Angabe oder aus anderen Gründen nicht angegeben werden. Auch ist es Tatsache, daß in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen die Abgabe der Vermögenserklärung und damit der Schuldenabgabe unterbleibt, und zwar besonders seitens solcher Landwirte, welche unter die Freigrenze bei der Vermögenssteuer fallen. Schon aus diesen Gründen dürfte am 1. Januar 1928 die Höhe der Gesamtschulden der Landwirtschaft den sich aus der Übersicht ergebenden Betrag überstiegen haben.

Die Übersicht selbst zeigt, daß die Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung 1928 gemessen an der Verschuldung 1913 in den einzelnen Gemeinden und Amtsbezirken außerordentlich schwankt. Während im Amt Zeber z. B. in einer Gemeinde die Verschuldung 1913 rund das 4½-fache der Verschuldung 1928 ausmachte, betrug in einer anderen Gemeinde desselben Amtes die Verschuldung 1913 wenig mehr als das Doppelte der Verschuldung 1928. Ein Vergleich der Verschuldung der Landwirtschaft in den Ämtern Zeber und Wildeshausen ergibt z. B., daß im Amt Zeber 1928 die Verschuldung ca. 50 % der Verschuldung 1913 erreicht hat, daß dagegen im Amt Wildeshausen 1928 die Verschuldung ca. 80 % der Verschuldung in 1913 aus-

macht. Im Amt Butjadingen waren im Jahre 1928 rund ¼ der Schulden des Jahres 1913 nachweisbar, dagegen erreichten im Amt Friesoythe die Schulden des Jahres 1928 bereits annähernd wieder die Schuldenhöhe des Jahres 1913. Aus der Übersicht lassen sich auch noch weitere ähnliche Vergleiche ziehen, welche ganz allgemein die Schlussfolgerung rechtfertigen, daß bis zum 1. Januar 1923 die von der Natur weniger bevorzugten Gebiete und Landstriche ein relativ höheres Anwachsen der Verschuldung aufzuweisen haben. Es haben nach der Übersicht 50 % der Vorkriegverschuldung überschritten die Ämter bzw. Stadtgemeinden Rißtringen, Westerstede, Wildeshausen, Behta, Cloppenburg und Friesoythe.

Die Gesamtverschuldung der oldenburgischen Landwirtschaft macht nach der Übersicht am 1. Januar 1928 eine Summe von 100 989 637 RM aus. Diese Summe drückt, gemessen an der Höhe der Einheitswerte für Oldenburg, die auf rd. 400 Millionen RM zu beziffern ist, schon wieder eine Belastung von 25 % aus. Allgemein gesagt ist die Verschuldung der oldenburgischen Landwirtschaft schon wieder derart hoch, daß er jeden unbefangenen Beobachter der Entwicklung mit Sorge für die Zukunft der Landwirtschaft und damit der Gesamtwirtschaft erfüllen muß. Legt man die Höhe des Zinsendienstes zu Grunde, der z. B. für Personalschulden etwa das 2½-3fache der Vorkriegszinsen ausmacht und berücksichtigt man dabei die Rentabilität einst und jetzt, so ist das Gesamtbild der Verschuldung der Landwirtschaft noch bedrohlicher, zumal auch, weil seit dem 1. Januar 1928 bis auf den heutigen Tag nicht ein Stillstand, sondern eher noch ein Ansteigen der Verschuldungskurve festzustellen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

„Die Anlage 2 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Solte.

Anlage 82.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 3, betreffend den Entwurf eines Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.

Der dem Landtag vorgelegte Geszentwurf bezweckt die Erhaltung der Kulturfähigkeit des vorhandenen Grund und

Bodens und will die günstigsten Voraussetzungen schaffen für die zweckmäßigste Ausnutzung desselben.

Anlagen. 5. Landtag des Freistaats Oldenburg. 3. Versammlung.

1



Maßnahmen, durch die dieses Ziel erreicht werden kann, sind schon deshalb erforderlich, weil der nutzbare Raum für das deutsche Volk vor allem für die deutsche Landwirtschaft mit dem Wachsen der Bevölkerung immer kleiner wird. In je stärkerem Maße dies zum Ausdruck kommt, je mehr wächst auch die Pflicht der berufenen Stellen, Mittel und Wege zu finden, die geeignet erscheinen, daß auch die letzte Bodenfläche zum Anbau erhalten bleibt.

In Frage kommen vor allem die jetzt noch ungenutzt daliegenden Moor- und Sdlandflächen, die nach menschlicher Voraussicht in gar nicht ferner Zeit für die Hervorbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden in Anspruch genommen werden müssen. Eine besonders wichtige Aufgabe für Oldenburg liegt in der Erhaltung der Kulturfähigkeit der großen, bisher einer dauernden landwirtschaftlichen Nutzung noch nicht zugeführten Hochmoorflächen. Es steht fest, daß diese Flächen geeignet sind, landwirtschaftliche Kulturgewächse hervorzubringen. Wenn sie dieser letzten Zweckbestimmung bisher noch nicht zugeführt wurden, so ist der Grund darin zu suchen, weil die unbedingt erforderliche Ausschließung durch Entwässerung und Anlage von Wegen ganz erhebliche Kosten verursacht hätte, und darum in jetziger Zeit, wenn überhaupt, so erst im langsamen Fortschreiten wird gefördert werden können. Augenblicklich ist die Lage der Landwirtschaft eine derart schwierige, daß sie sogar auf altem, ertragsfähigem Kulturland schwer um die Existenz ringen muß, und nur mit größter Zurückhaltung das Risiko auf sich nimmt, welches mit der Anlage von Kulturen auf Neuland verbunden ist. Diese schweren Zeiten für die deutsche Landwirtschaft werden und müssen überwunden werden. Daß es dann nur eine Frage der Zeit sein wird, bis auch die letzte Moorfläche in Oldenburg der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt sein wird, zeigt das Beispiel von Holland.

Daß in dieser Hinsicht noch große Werte im Landesteil Oldenburg vorhanden und zu schützen sind, ergeben die statistischen Aufnahmen im Jahre 1925, durch die gegenüber 306 000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landesteils Oldenburg nicht weniger als 35 000 ha unkultivierten Moorlandes nachgewiesen werden. Im ganzen sollen nach sachkundigen Ermittlungen vom Jahr 1922 noch 64 000 ha als Moorland bezeichnete, unkultivierte Fläche vorhanden sein, von denen ca. 48 000 ha als kultivierbar bezeichnet werden, eine Fläche so groß, wie die beiden Amtsverbände Brake und Elsfleth zusammengenommen.

Zur Erreichung eines wirksamen Moorschutzes ist in erster Linie ein Verbot der sogenannten Moorbrandkultur zu erlassen, die darin besteht, daß die obere Schicht des aufgelockerten Bodens abgebrannt wird. Da die zurückbleibende Asche einen gewissen Düngewert darstellt, so würde durch diese Methode die Möglichkeit geschaffen für einen regelmäßigen mehrere Jahre fortgesetzten Anbau von Buchweizen. Da aber gerade die obere Moorschicht die für den Anbau jeglicher Art Pflanzen die beste ist, so ist leicht erklärlich, daß gerade durch die Brandkultur der Wert des Bodens für die spätere Inkulturfähigkeit zu dauernden landwirtschaftlichen Zwecken ganz bedeutend herabgemindert wurde. In den Niederungsgegenden hat die Brandkultur außerdem noch dazu beigetragen, daß heute große Flächen Landes der Überflutungsgefahr ausgesetzt sind.

Aus diesem Grunde hat auch das Siedlungsamt in seine Einweisungs- und Pachtverträge ein solches Verbot schon vor längerer Zeit aufgenommen. Auch nach den eingezogenen Berichten der Ämter bestehen gegen ein solches Verbot keine Bedenken.

Vom Gesetz soll unberührt bleiben das Abbrennen von Heide und sonstigem Gestrüpp zum Zweck der nachfolgenden Kultivierung und dauernden landwirtschaftlichen

Nutzung der Flächen, wie auch unberührt bleibt das Abbrennen des sogenannten Pulvermoores, da dieses der Kultivierung zu landwirtschaftlichen Zwecken erhebliche Widerstände entgegensetzt und eine Beseitigung dieser Moorschicht auf andere Weise mit erheblichen Kosten verbunden sein würde.

Weiter bezweckt der Entwurf, daß die Abtorfung der Moorflächen in Zukunft in zweckentsprechender Weise geregelt wird, wie dies auch in benachbarten Landesteilen schon vor dem Kriege geschehen ist.

Im Landesteil Oldenburg ließen die Beobachtungen, die man seit Jahrzehnten, vor allem aber während der Inflationszeit machte, eine Änderung erwünscht erscheinen. Nicht nur unkultiviertes Sdland, sondern auch bebaute Flächen wurden, weil sie im Augenblick einen erheblichen Gewinn abwarfen, wahllos ausgegraben. Tiefe Torfstühlen, die keine natürliche Vorflut mehr haben und nur sehr schwer der landwirtschaftlichen Kultur wieder zugeführt werden können, blieben vielfach zurück. Wenn auch die Verhältnisse in den letzten Jahren sich wesentlich geändert haben und zwar insofern, daß die Torfgewinnung im Verhältnis zur Inflationszeit stark wieder zurückgegangen ist, so erscheint es trotzdem geboten, für die Zukunft vorbeugend zu wirken und gesetzliche Bestimmungen zu treffen, die eine mißbräuchliche Ausbeutung der noch vorhandenen großen Moorflächen, deren Wert mit dem Fortschreiten der Wissenschaft und der Technik auf dem Gebiete der Moorkultur immer mehr steigt, nach Möglichkeit auszuschließen. Und da noch vor kurzer Zeit beobachtet werden konnte, daß bei einem besonderen Verfahren der industriellen Brenntorfgewinnung auf die Kulturfähigkeit des zurückgelassenen Untergrunds keine Rücksicht genommen wurde, steht zu befürchten, daß durch irgendwelche Umstände die in der Inflationszeit beobachteten Allgemeinercheinungen jederzeit eintreten können.

Dieselbe Gefahr besteht bei der Gewinnung von Torfstreu. Im Fall des Eintretens eines günstigen Geschäftsganges dieses Erwerbszweiges muß befürchtet werden, daß bei dem Abgraben des Weißtorfs keine genügende Bunterdeschicht, deren Aufbringung auf den Untergrund zu dessen Kultivierung notwendig ist, zurückgelassen wird. Gerade diese Beobachtung hat auch in Holland zum Erlaß eines Moorschutzgesetzes geführt.

Bedenkliche Übelstände haben sich auch da gezeigt, wo Personen auf Grund alter Berechtigungen auf den im Privateigentum stehenden Moorgrundstücken ihren Bedarf an Torf graben. Obwohl jede Rücksichtnahme auf die Belange einer späteren Inkulturfähigkeit außer acht gelassen wurde, war der Grundeigentümer, ebenso auch die Behörden, in solchen Fällen außerstande, eine ordnungsmäßige Abtorfung herbeizuführen. Auch auf diesem Gebiet ist nicht ausgeschlossen, daß durch Verbesserung der Einrichtungen und Methoden zur Verwertung der Moormasse eine erneute Hochkonjunktur eintritt, die eine verstärkte Ausbeutung der Moore und dieselbe Rücksichtslosigkeit in bezug auf die Erhaltung der Kulturfähigkeit des Untergrunds nach sich ziehen wird, wie es während der Inflationszeit zutage trat.

Der Grund, das Moor bis aufs Letzte auszubeuten, dürfte vor allem in dem Mißverhältnis zwischen dem Verkaufswert der abgegrabenen Torfmasse und des zurückbleibenden abgetorften Untergrunds zu suchen sein. 100 cbm weiße Rohorfmasse ergeben, in runden Zahlen gerechnet, eine Menge an Streutorf, die in unverarbeitetem Zustande zurzeit einen Wert von etwa 100 RM ausmacht. Als schwarzer Torf (auch als Handstichtorf) wurde der Erlös aus demselben Quantum noch etwas höher zu bewerten sein. Wenn also das Moor um 1 m tiefer als bei Rücksichtnahme auf die spätere Kultivierung des Untergrunds geboten, abgegraben wird, was in der Regel mit geringen



Mehrkosten durchgeführt werden kann, so stellt die dadurch gewonnene Torfmasse in getrocknetem, im übrigen aber un-
verarbeitetem Zustande einen Wert von mindestens
10 000 RM auf 1 ha berechnet, dar, während der Verkaufswert
der ordnungsmäßig abgegrabenen Untergrundfläche
regelmäßig nicht höher als 300—500 RM zu bewerten ist.

Das Gesetz will einer Aufsichtsbehörde die Mittel in
die Hand geben, die erforderlich sind, eine geordnete Ab-
torfung der Moorflächen herbeizuführen, damit eine spätere
vorteilhafte landwirtschaftliche Nutzung der Untergrund-
flächen, wenn sie sich sonst dazu eignen, gesichert ist. Als
Aufsichtsbehörde wird das Siedlungsamt bestimmt, da dies
eine langjährige Erfahrung in bezug auf Verpachtung oder
anderweitige Vergebung von sogenannten Hausbrand- und
Industriemooren hinter sich hat; also genügend Sach-
kenntnis besitzt, um erstens die Absicht des Gesetzes zur
Durchführung zu bringen; zugleich aber auch auf Grund
der langjährigen Erfahrungen in der Lage ist, jede Härte
und jeden benachteiligenden Eingriff gegenüber dem Ab-
torfungsberechtigten zu vermeiden. Die im Gesetz vorge-
sehenen Vorschriften über die Abtorfung der Moore, die
sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des preussischen
Moorchutzgesetzes decken, beruhen also auf den bisherigen
Erfahrungen des Siedlungsamts. Sie erscheinen ebenfalls
geeignet, auch eine gewisse Einheitlichkeit in den zwischen
Verpächter und Pächter vereinbarten Bedingungen zu
bringen, und zwar insofern, daß es den Verpächter der
Notwendigkeit enthebt, jedesmal mit dem Pächter einen
alle Einzelheiten der Abtorfung besonders regelnden Ver-
trag abzuschließen.

Handelskammer und Landwirtschaftskammer sind ge-
hört und haben beide dem Erlaß des Gesetzes zugestimmt.
Nach dem Bericht der Handelskammer hat der Vertreter
der Industrie, der zu den Verhandlungen zugezogen war,
erklärt, daß der Gesetzentwurf von der Torfindustrie be-
grüßt worden sei. Sie halte es für durchaus erwünscht, daß
gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, die einen Raub-
bau verhindern, und die landwirtschaftliche Nutzung der
abgetorften Flächen sicherstellen. Die Bemerkungen der
Kammern zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs
sind, soweit mit den Zwecken des Gesetzes vereinbar, be-
rücksichtigt worden.

Die Anlage wurde im Ausschuß einer eingehenden Be-
ratung unterzogen. Allgemein war man im Ausschuß der
Ansicht, daß gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden
müßten, die eine zu starke Ausbeutung der vorhandenen
Moorflächen verhinderten. Es könne nicht angehen, daß
Moorflächen auch weiterhin derart ausgebeutet würden,
daß eine spätere Kultivierung des Untergrunds mit Erfolg
nicht mehr durchzuführen sei. Es wurde auf Beispiele in
verschiedenen Gegenden verwiesen, wo beim Torfgraben
und bei anderweitiger Entnahme von Moormasse tiefe
Kuhlen zurückgelassen wurden. So ausgepüttete Flächen
können der hohen Kosten wegen kaum wieder in den
Stand gesetzt werden, daß Kulturgewächse auf ihnen ge-
baut würden. Außerdem sei ein solches Verkühlen von
Moorflächen geeignet, das landschaftliche Bild ungünstig
zu beeinflussen. Ebenso könne auch der Moorbrand,
der in früherer Zeit zwar eine große Bedeutung für
den Anbau von Buchweizen hatte, ruhig verboten werden,
da der beste Boden zum Nachteil der späteren landwirt-
schaftlichen Nutzung abgebrannt würde, und in neuerer Zeit
diese Methode auch nur sehr selten noch in Anwendung
komme, weil mit der neuzeitlichen Bearbeitung und Dün-
gung, sowie mit dem Anbau frostsicherer Fruchtarten er-
heblich größere Erfolge erzielt würden.

Aus dem Ausschuß heraus wurden aber auch Mei-
nungen laut, die darin bestanden, daß in den einzelnen Be-
stimmungen des Entwurfs das Eigentumsrecht allzusehr

geschmälert würde. Auch wurde die Ansicht vertreten, daß
Besitzer sowohl wie Pächter von Torfmoorflächen durch ein
solches Gesetz unter Umständen in eine schwierige Lage
geraten würden, vor allem da, wo schon durch früher ab-
geschlossene Verträge das abzutorfende Land bis auf den
Sand verkauft oder verpachtet sei. Ebenso sei nicht von der
Hand zu weisen, daß vielen kleinen Leuten, die auf ihrem
Niederungsmoor bisher ihren Hausbrand gruben, ein nicht
zu unterschätzender Nachteil durch Schaffung eines solchen
Gesetzes erwachse, da sie in Zukunft gezwungen sein wür-
den, ihren Bedarf an Torf zu kaufen oder Moorland zum
Zweck des Abgrabens zu pachten.

So hatte die Aussprache über den Gesetzentwurf eine
Reihe von Fragen ergeben, die der Staatsregierung zur
Beantwortung vorgelegt wurden.

Vertreter der Staatsregierung sind zu den weiteren
Beratungen hinzugezogen worden. Diese antworteten auf
die Frage, ob der Entwurf genügend Möglichkeit lasse, das
Abbrennen von Heide, Gestrüpp und Pulvermoor vorzu-
nehmen, daß diese Frage in der Begründung ihre Antwort
finde, wo es heiße: „Unberührt bleibt das Abbrennen von
Heide, zum Zweck der nachfolgenden Kultivierung und
dauernden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen;
ebenso bleibt unberührt das Abbrennen von sogenanntem
Pulvermoor usw.“

Auf die zweite Frage, in welchem Umfange in den
letzten Jahren noch Moorbrandkultur vorgenommen wor-
den sei, lautete die Antwort, daß nach den Berichten von
40 Moorvögten im Laufe der drei Jahre 1925/27 drei Er-
laubnisscheine angefordert seien und zwar zwei im Jahre
1925 und einer im Jahre 1927.

Zu § 6 war die Frage gestellt: „Was gedenkt die Auf-
sichtsbehörde zu tun, um es den Besitzern von Torfmoor zu
ermöglichen, auch bei ungenügender Entwässerung Torf zu
graben“. Als Antwort zu dieser Frage hat die Staats-
regierung erklären lassen, daß man sich den Zweck des Ge-
setzes vor Augen halten müsse. Es sei Sache des Ab-
torfungsberechtigten, die etwa fehlenden Voraussetzungen
für die Abtorfung zu schaffen. Wenn er dazu nicht in stande
sei, so sei eine Abtorfung eben nicht möglich. Die Frage
sei die, ob man zulassen wolle, daß der zeitweilige Eigen-
tümer eines Moorgrundstücks es durch Abtorfung für alle
Zeiten verwüste und damit für landwirtschaftliche Kultur
unbrauchbar mache, oder ob man ihm diejenigen Beschrän-
kungen in dem Verfügungsrecht über sein Eigentum auf-
erlegen wolle, die als zur Verhütung der Verwüstung not-
wendig erkannt würden. Der Gesetzentwurf bejaht bewußt
und ausdrücklich die letzte Frage. Dadurch würde übrigens
kein neues Recht geschaffen, denn in Preußen sowie in
Holland beständen solche Vorschriften schon seit langer Zeit.
Oldenburg hinke also nur nach, obgleich es eigentlich das
größte Interesse daran haben müsse, seine ausgebeuteten
Hochmoore in der Weise auszutorft zu sehen, daß auch die
Untergrundflächen für spätere Anlagen von Siedlungen
noch in Frage kommen könnten. Im übrigen decke sich der
§ 6 mit den preussischen Bestimmungen, wo das Moor-
schutzgesetz schon 15 Jahre in Kraft sei.

Auf eine Frage zu § 7 Abs. 2: „An welche weiteren
Ausnahmen ist gedacht?“ antwortete der Vertreter der
Staatsregierung, daß hier an technische und wissenschaft-
liche Versuche gedacht sei, daß aber auch für besondere nicht
vorherzusehende Fälle Ausnahmen zugelassen werden
müßten.

Zu § 10 war folgende Frage gestellt: „Können die
Worte „jederzeit“ und „tunlichst“ nicht gestrichen werden?
Können statt dieser beiden Worte nicht die Worte eingefügt
werden „unter Angabe von Gründen?“ Die Staatsregie-
rung hat dazu erklären lassen, daß die Fassung, wie der
Entwurf sie vorsehe, beizubehalten sei. Wenn einem Auf-



sichtsbeamten z. B. bekannt würde, daß irgendwo Torf abgegraben würde, und zwar in unvorschriftsmäßiger Weise, dann müsse ihm der Zutritt ohne weiteres gestattet sein. Auch könne es angehen, daß überraschend eine Untersuchung angestellt werden müsse. Der Abtorfungsberechtigte dürfe nicht in den Stand gesetzt werden, das Betreten seines Grundstücks seitens der Beauftragten der Aufsichtsbehörde verhindern zu können.

Zu § 13 war die Frage gestellt, ob die Frist von einer Woche zur Einreichung einer Beschwerde nicht zu kurz bemessen sei. Der Vertreter der Staatsregierung hat bei der Beratung darauf hingewiesen, daß dies die allgemein übliche Frist für die Beschwerde in Verwaltungssachen sei. Auch das Amtergesetz sowie die Deichordnung enthielten über die Frist zur Einreichung von Beschwerden keine andere Bestimmung. Sie müßten in allen Gesetzen auch schon deswegen gleich bemessen sein, weil die Bevölkerung mit dem Gesetz nur wenig vertraut sei und bei ungleicher Frist diese um so leichter veräußert würde.

Auf die Frage, ob die Anstellung der Moorbögte wie bisher geregelt werden solle, lautete die Antwort, daß diese Angelegenheit eine Sache des Siedlungsamts sei. Die Verpflichtung der Ämter zur Bestellung von Moorbögten ent falle mit der Aufhebung des Gesetzes vom 15. 2. 1882.

Aus dem Ausschuss heraus wurde auch die Frage gestellt, ob im Gesetz nicht eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, daß Schaden, wenn ein solcher durch irgendeinen Umstand, z. B. bei Bodenuntersuchungen verursacht sei, ersetzt würde. Der Vertreter der Staatsregierung erklärte hierzu, daß doch nur Bohrungen, Bodenuntersuchungen usw. in Frage kämen, wobei man von Schäden eigentlich wohl nicht sprechen könne.

Es war gefragt worden, ob noch staatliche Moore zur Abtorfung verpachtet seien, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht, oder nicht im alten Umfange genutzt werden könnten, worauf von den Vertretern der Staatsregierung geantwortet wurde, daß nach dem Bericht des Siedlungsamtes solche staatliche Moore nicht vorhanden seien, weil das Siedlungsamt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzbestimmungen bei seinen Verpachtungen schon seit langer Zeit zugrunde lege.

Es war weiter gefragt worden: „Wie wären die Schwierigkeiten in Fällen zu beseitigen, in denen das Moor zur Abtorfung bis auf den Sand gekauft ist, und in denen nach dem Entwurf eine weitere Abtorfung überhaupt unmöglich wäre? Die Antwort der Staatsregierung auf diese Frage lautet, daß in solchen Fällen eben eine geringere Gegenleistung eintreten könne, wie dies auch im bürgerlichen Gesetzbuch in solchen Fällen vorgesehen sei.

Auf die Frage, wie groß schätzungsweise die für die Torfwinzungen vorgesehenen Flächen seien, welche durch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 von der Torfwinzung ausgeschlossen würden und wo diese Flächen liegen, konnte seitens der Staatsregierung keine Auskunft erteilt werden. Sie ließ dazu erklären, daß diese Frage unmöglich zu lösen sei.

Bei der Beratung im Ausschuss war die Ansicht aufgetaucht, daß es eigentlich erforderlich sei, die in Eigennutzung befindlichen Niedermoores, die lediglich Torf für den Hausbrand liefern, grundsätzlich im Gesetz auszuschließen. Auf die Frage, die dazu gestellt worden war, erklärten die Vertreter der Staatsregierung, daß eine solche Fassung dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufe.

Auf eine Anfrage an die Staatsregierung, in welchen anderen Ländern schon Moorschutzgesetze erlassen seien, hat sie als Antwort Preußen, Bayern und Holland genannt. Übrigens bestehe auch in Württemberg ein Torfwirtschaftsgesetz.

Gelegentlich der Beratungen im Ausschuss wurde auch gefragt, wie groß die im Landesteil Oldenburg vorhandene Gesamtfläche an unkultiviertem Moorland sei. Die Antwort der Staatsregierung lautete, daß nach den Feststellungen des Siedlungsamtes 64 138 ha Edland vorhanden seien, die als Moor angesprochen werden müßten. Die Zahl würde auch ziemlich genau zutreffend sein, denn auch bei einer Rundfrage an die Gemeinden hätten diese eine Gesamtfläche von 62 899 ha bestätigt. Von dieser Gesamtfläche könnte eine Fläche von 48 000 ha als sicher kulturfähig angesehen werden.

Der § 13 bestimmt, daß gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben ist. Im Ausschuss wurde gefragt, wie die Staatsregierung sich dazu stelle, wenn in einem Nachsatz zu obigem Paragraphen vorgesehen würde, daß gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Platz greife. Das Staatsministerium hat darauf antworten lassen, daß auch in Preußen das Ministerium des Innern die entscheidende Instanz sei. Sachlich erscheine die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht vor allen Dingen aus dem Grunde bedenklich, weil es sich um das Eintreten einer erheblichen Schädigung des Abtorfungsberechtigten zu verhüten, häufig darum handeln werde, die Entscheidung binnen kürzester Frist herbeizuführen, wozu nach Lage der Verhältnisse das Oberverwaltungsgericht regelmäßig nicht in der Lage sei.

Gelegentlich der Beratungen im Ausschuss war zum Ausdruck gebracht worden, daß es wegen der Wichtigkeit der Materie zweckmäßig sei, Moore, die augenblicklich zum Abgraben benutzt werden, oder in Zukunft für diesen Zweck in Aussicht genommen werden können, zu besichtigen. Eine solche Besichtigung, an der eine ganze Anzahl Abgeordneter teilgenommen hat, hat denn auch stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit konnte festgestellt werden, in wie starkem Maße Untergrundflächen durch allzu starke oder unregelmäßige Ausbeutung der Oberschicht in ihrem Wert herabgemindert werden, so daß eine spätere Inkulturfetzung solcher Flächen den Wert der damit verbundenen Arbeit kaum lohnt. Andererseits konnten auch Torfmoore in Augenschein genommen werden, wo bei der Abgrabung die Vorflutverhältnisse in genügender Weise berücksichtigt und nach der alljährlichen Abgrabung alle Unebenheiten beseitigt worden waren in Hinsicht auf den späteren Gebrauch der Untergrundflächen für den Anbau von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Dieser Zustand ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar erforderlich. Es kann nicht verantwortet werden, daß der Landhunger, der schon in den letzten Jahren in starkem Maße in die Erscheinung trat, für spätere Zeiten noch dadurch vergrößert wird, daß Moorflächen derart ausgetorft werden, daß der Untergrund dadurch wertlos gemacht wird.

Bei einer nochmaligen kurzen Beratung einzelner Bestimmungen des Entwurfs ist der Ausschuss zu folgenden Anträgen gekommen:

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 3 mit folgendem Nachsatz zum Absatz 2:

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Abtorfungsverträge werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 4 und 5.



Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 6 mit der Änderung, daß in der ersten Zeile das Wort „stets“ gestrichen wird.

Bezüglich des § 7 war der Ausschuß geteilter Meinung. Ein Teil, und zwar die Abgeordneten Brendebach, gr. Beilage, Sante, Themann, Hobbie und Haskamp, sind der Ansicht, daß durch die Bestimmungen der §§ 2—6 den Besitzern von Torfmooren unter Umständen ein erheblicher Schaden erwachsen könne und daß eine Bestimmung im Gesetz vorgesehen werden müsse, die solches verhindere.

Im allgemeinen sei auch anzunehmen, daß die Eigentümer von Mooren von sich aus die Einsicht aufbrächten, die Moorgrundstücke pfleglich zu behandeln. Es sei unter Umständen eine Härte, durch das Gesetz ein Grundstück von der Torfnutzung auszuschließen, welches bei der Torfnutzung einen Ertrag abwerfe, bei landwirtschaftlicher Nutzung aber auch in Zukunft kaum einen nennenswerten Ertrag abwerfen könne.

Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

Antrag Nr. 5:

Im § 7 ist ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Falls die Durchführung der §§ 2—6 Eigentümern von Torfmooren in der Torfgewinnung erheblich schädigt, finden für solche Moore oder Teile von Mooren die Bestimmungen des Gesetzes insoweit keine Anwendung.

Ein anderer Teil im Ausschuß, und zwar die Abgeordneten Albers, Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer, Wittje glauben, diesem Antrag nicht zustimmen zu können. Als Begründung für seine ablehnende Haltung führt dieser Teil des Ausschusses an, daß es gerade der Zweck des Gesetzes sei, zu verhindern, daß Torfmoore so tief ausgegraben würden, daß die Untergrundflächen für den Anbau von Kulturpflanzen für absehbare Zeit ausgeschaltet würden. Eine Fassung, wie sie von einem Teil des Ausschusses im Antrag 5 vorgeschlagen sei, würde dem Zweck des Gesetzes direkt zuwiderlaufen.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 7 des Gesetzentwurfs.

Die Abgeordneten Dannemann, Dohm und Weyand enthalten sich der Stimme.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 8 und 9.

Bezüglich der Fassung des Absatzes 1 zu § 10 des Entwurfs sind die Meinungen im Ausschuß geteilt. Eine Mehrheit, und zwar die Abgeordneten Albers, Brendebach, Dohm, gr. Beilage, Hobbie, Haskamp, Themann, Weyand, Wittje, sind der Auffassung, daß eine Bestimmung im Gesetz genügen müsse, die vorsehe, daß der Abtorfungsberechtigte, sofern seine Abtorfungsflächen von den von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen betreten werden sollten, vorher von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt würde, und zwar unter Angabe der Gründe.

Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 10 des Gesetzentwurfs in folgender Fassung:

Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Abtorfungsberechtigten unter Angabe der Gründe die Moorgrundstücke zu betreten, Messungen und Bohrungen vorzunehmen, sowie Proben von dem Boden und den aus ihm hergestellten Erzeugnissen zu entnehmen.

Eine Minderheit im Ausschuß, und zwar die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer, sind der Ansicht, daß es den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit, auch ohne vorherige Anmeldung und ohne Angabe von Gründen gestattet sein müsse, die Abtorfungsgrundstücke zu betreten und Untersuchungen, Bohrungen usw. vorzunehmen.

Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme des § 10 Abs. 2 in folgender Fassung:

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Moorgrundstücke ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen Auskunft zu erteilen, und, falls bei dem Unternehmen Kraftmaschinen benutzt werden sollen, die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen vorzulegen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 11 und 12.

Im § 13 des Entwurfs ist eine Bestimmung getroffen, dahingehend, daß gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben ist.

Ein Teil des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Albers, Brendebach, gr. Beilage, Haskamp, Hobbie, Meyer, Sante, Themann und Wittje äußern ihre Bedenken gegen diese Bestimmung, die darin bestehen, daß auf Grund dieser Fassung in Streitfällen das Ministerium des Innern in eigener Sache die Entscheidung treffe. Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 13 mit folgendem Nachsatz:

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

Ein anderer Teil des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs und Kaper, hat gegen die im Entwurf vorliegende Bestimmung Bedenken nicht zu erheben und stellt daher den

Antrag Nr. 13:

Annahme des § 13 des Gesetzentwurfs.

Die Abgeordneten Dohm, Meyer und Weyand enthalten sich hier der Stimme.

Der Ausschuß stellt außerdem den

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 14—16.

Der Abgeordnete Dannemann enthält sich bei allen Anträgen der Stimme.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wittje.



Anlage 83.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 3, betreffend den Entwurf eines Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg. 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag von der Staatsregierung in folgendem Wortlaut:

„§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben das Recht, zum Zwecke der Beaufsichtigung der Abtorfung fremde Grundstücke zu betreten. Von diesem Vorhaben soll, soweit das ohne Zeitverlust möglich erscheint, der Abtorfungsberechtigte vorher in Kenntnis gesetzt werden. Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben ferner das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Abtorfungsberechtigten unter Angabe der Gründe auf den Moorgrundstücken Messungen und Bohrungen vorzunehmen sowie Proben von dem Boden und den aus ihm hergestellten Erzeugnissen zu entnehmen.“

2. Ein Antrag des Abg. Brendebach, folgender Fassung:

„Annahme des Verbesserungsantrags zum Antrag Nr. 5 (Anlage 3, erste Lesung).

Hat der Abtorfungsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abtorfung eines Grundstücks in der Hauptsache zum Zwecke der Gewinnung seines Haushaltsbedarfs an Brenntorf in Angriff genommen, und würde die Anwendung der Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes auf diese Abtorfung ihn erheblich schädigen, so finden insoweit diese Vorschriften keine Anwendung.“

3. Ein Eventualantrag des Abg. Brendebach in folgender Fassung:

Für den Fall der Ablehnung des Verbesserungsantrages des Abg. Brendebach zum Antrag Nr. 5 erster Lesung des Gesetzentwurfs beantrage ich:

Ablehnung der Anlage 3.

Im Ausschuss sind die einzelnen Bestimmungen der Anlage 3 mit den zur zweiten Lesung gestellten Anträgen beraten.

Ein Teil des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Brendebach, Dannemann, Dohm, gr. Veilage, Hobbie, Haskamp, Sante und Wehand, stellt den

Antrag Nr. 1:

„Annahme des Verbesserungsantrags des Abgeordneten Brendebach zum Antrage Nr. 5, erste Lesung.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, gr. Veilage, Hobbie und Sante, stellt für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 1 den

Antrag Nr. 2:

„Annahme des Eventualantrags des Abgeordneten Brendebach.“

Über den von der Staatsregierung zum § 10 des Gesetzentwurfs gestellten Antrag waren die Meinungen im Ausschuss geteilt.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs und Kaper, stellt den

Antrag Nr. 3:

„Annahme des Antrags der Staatsregierung.“

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

„Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung und im ganzen.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wittje.

Anlage 84.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 4: Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Regelung der Wildschadenersatzpflicht vom 27. Dezember 1899. 1. Lesung.

Durch diesen Gesetzentwurf wird einem in der Praxis längst eingeführten und bewährten Verfahren bei Regelung von Wildschadens-Anzeigen und -Ersatzforderungen die gesetzliche Grundlage gegeben. Die bisherige Handhabung ohne gesetzliche Festlegung des Verfahrens hat zu Schwierigkeiten geführt, die im Berufungsverfahren letzter Instanz



dem Oberverwaltungsgericht Veranlassung gegeben haben,
auf das Fehlen der Gesetzgrundlage hinzuweisen.
Der Ausschuß stimmt einstimmig zu und stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
W e h a n d.

Anlage 85.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 4. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.
Es beantragt der Ausschuß:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter
Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
W e h a n d.

Anlage 86.

Bericht

des Ausschusses I über die Nebenanlage A und B der Übersichten über die Erträge der Staatsforsten
des Landesteils Lübeck im Forstbetriebsjahre 1927/28.

(Anlage 5.)

Die Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die
Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staats-
forsten des Landesteils Lübeck im Wirtschaftsjahre 1927/28.

Während der bestockte Forstgrund einschließlich Blößen
und Kämden im Wirtschaftsjahr 1926/27 im Landesteil
Lübeck 4173 ha groß war mit einer Forstnutzung von
22 865,58 km, beträgt er jetzt 4259,94 ha mit einer Nutzung
von 23 329,27 km. Das Nutzungsergebnis von 5,48 km
pro Hektar ist gegen das Vorjahr unverändert geblieben.

Die Säunungskosten, die im Vorjahre für den Festmeter
3,31 RM ausmachten, betragen jetzt 3,24 RM.

Der Reinertrag betrug 276 253,59 RM. Die Neben-
anlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staats-

forsten des Landesteils Lübeck im Forstrechnungsjahr
1. Juli 1927/28.

Die Einnahmen betragen	369 302,13 RM,
gegen 1926/27 mehr	39 529,36 RM.
Die Ausgaben betragen	271 633,53 RM,
gegen 1926/27 mehr	33 525,32 RM.

Der Überschuß aus den Staatsforsten betrug
97 668,60 RM. Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen die
Anlage 5 und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 5 durch Kenntnis-
nahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
W i c h m a n n.



Anlage 87.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 6: Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen. 1. Lesung.

Nach § 7 des Hebammengesetzes für den Landesteil Birkenfeld sind die Hebammen verpflichtet, auf Verlangen der Regierung Nachkurse an einer Hebammenlehranstalt durchzumachen. Die Kosten dieser Lehrgänge trägt die Bürgermeistereikasse.

Die Vorlage bestimmt nun, daß außer Tragung der Kosten aus der Bürgermeistereikasse den Teilnehmerinnen für die Dauer der Kurse auch Tagegelder gezahlt werden. Die Höhe dieser täglichen Vergütungen setzt die Regierung fest.

In einer an den Landtag gerichteten Eingabe des Hebammenvereins für den Landesteil Birkenfeld ist mit andern Wünschen auch dies als Bitte ausgesprochen, der hiermit entsprochen wird.

Der Ausschuß stimmt gleichfalls zu und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

We h a n d.

Anlage 88.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 6, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend das Hebammenwesen. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

We h a n d.

Anlage 89.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 7, betreffend eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld im Wirtschaftsjahr 1927/28.

Die mit der Anlage überwiesene Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Roh- und Reinerträge des Wirtschaftsjahres 1927/28.

Die Größe der Forsten beträgt 6520 ha.

Es wurden genutzt 20 275,28 fm gegenüber dem Vorjahre von 18 757,64 fm. Die Nutzung pro Hektar betrug 3,10 fm, gegenüber dem Vorjahr von 2,9 fm.

Die Roheinnahme betrug 405 142,03 RM.

Der Durchschnittspreis für 1 fm des gesamten Holzes berechnet sich auf 19,98 RM. Der Durchschnittspreis für 1 fm versteigertes Holz betrug 22,18 RM gegenüber dem Vorjahre von 17,09 RM.

Der Durchschnitt für 1 fm unter der Hand verkauftes Holz betrug 15 RM gegenüber dem Vorjahr von 19,22 RM.



Die Hauungskosten betragen 54 539 *RM*, demnach der einzelne Festmeter 2,68 *RM* gegenüber dem Vorjahr von 2,53 *RM*.

Der Reinertrag betrug 350 603,03 *RM*.

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld im Forstrechnungsjahr 1. Oktober 1927/28.

Die Einnahmen und Ausgaben ergeben sich wie folgt:

A. Einnahmen.

Für versteigertes Holz wurden eingenommen	321 994,65 <i>RM</i> .
Der Geldwert des Berechtigungsholzes betrug bezahlt	6 414,73 "
Der Geldwert des Berechtigungsholzes nicht bezahlt	37 962,96 "
Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz betrug	38 769,69 "
Geldwert der Forstnebennutzungen bezahlt	7 690,67 "
Geldwert der Forstnebennutzungen nicht bezahlt	4 222,51 "
Erlös aus der Jagd	16 482,04 "
Pacht von Dienstgebäuden und Ländereien	2 742,10 "
Für Verwaltung und Forstschutz von Gemeindewaldungen	17 104,24 "

Zusammen: 453 383,59 *RM*.

B. Ausgaben.

Gehalte und Vergütungen	100 125,32 <i>RM</i> .
Ruhegehälter und Wartegelder, Wittwengelder	27 055,64 "
Geschäftskosten	7 498,72 "
Forstbetriebskosten	103 251,85 "
Jagdbetriebskosten	335,21 "
Brandkassenbeiträge für Dienstgebäude	191,60 "
Unterhaltungskosten für Dienstgebäude	948,01 "
Unfallentschädigung	321,33 "

Zusammen: 239 727,68 *RM*.

Demnach ergibt sich ein Überschuss aus den Staatsforsten von 213 655,91 *RM*.

Außer den Staatswaldungen wurden von den staatlichen Forstbeamten verwaltet und beschützt:

- 6816,3819 ha Gemeindewaldungen,
- 89,8420 ha Staatswaldungen,
- 8,1476 ha Kirchenwaldungen,
- 62,5827 ha Privatwaldungen

zusammen: 6976,9442 ha.

Für diese Verwaltung und diesen Schutz werden pro Hektar 2,50 *RM* vergütet, während der Kostenaufwand des Staats tatsächlich pro Hektar 9,98 *RM* beträgt, mithin ein Mehr von 7,48 *RM*.

Zu der Übersicht unter „Bemerkungen“ ist der Ausschuss der Ansicht, daß man es unter den gegebenen Verhältnissen bei der bisherigen Regelung belassen soll.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 7 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Jffland.

Anlage 90.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstbetriebsjahre 1927/28.

(Anlage 8.)

Die Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Wirtschaftsjahr 1927/28.

An bestocktem Forstgrund, einschließlich der Räumden und Blößen waren 16 831,09 ha in Bewirtschaftung.

Gegenüber dem Jahre 1926/27 um 7,41 ha durch Ankauf und Tausch in den Revieren Streef und Dwerge vermehrt. Da 61 757,50 fm genutzt wurden, entfällt auf 1 ha 3,66 fm.

Das Nutzungsergebnis weicht von dem des Vorjahres wenig ab.

Die Roh-einnahme betrug 1 026 887,81 *RM*. Der Preis für 1 fm öffentlich versteigertes Holz betrug 20,72 *RM*.

Der Preis für ausgeschriebene und freihändige Abgaben war für 1 fm 13,41 *RM*.

Die Hauungskosten betragen für 1 fm 2,63 *RM* und in der Gesamtsumme 162 599,89 *RM*.

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr 1. Juli 1927/28.

